

§ 1450 BGB

(1) Wird das Gesamtgut von den [Ehegatten](#) gemeinschaftlich verwaltet, so sind die [Ehegatten](#) insbesondere nur gemeinschaftlich berechtigt, über das Gesamtgut zu verfügen und Rechtsstreitigkeiten zu führen, die sich auf das Gesamtgut beziehen. Der [Besitz](#) an den zum Gesamtgut gehörenden [Sachen](#) gebührt den [Ehegatten](#) gemeinschaftlich.

(2) Ist eine [Willenserklärung](#) den [Ehegatten](#) gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem [Ehegatten](#).